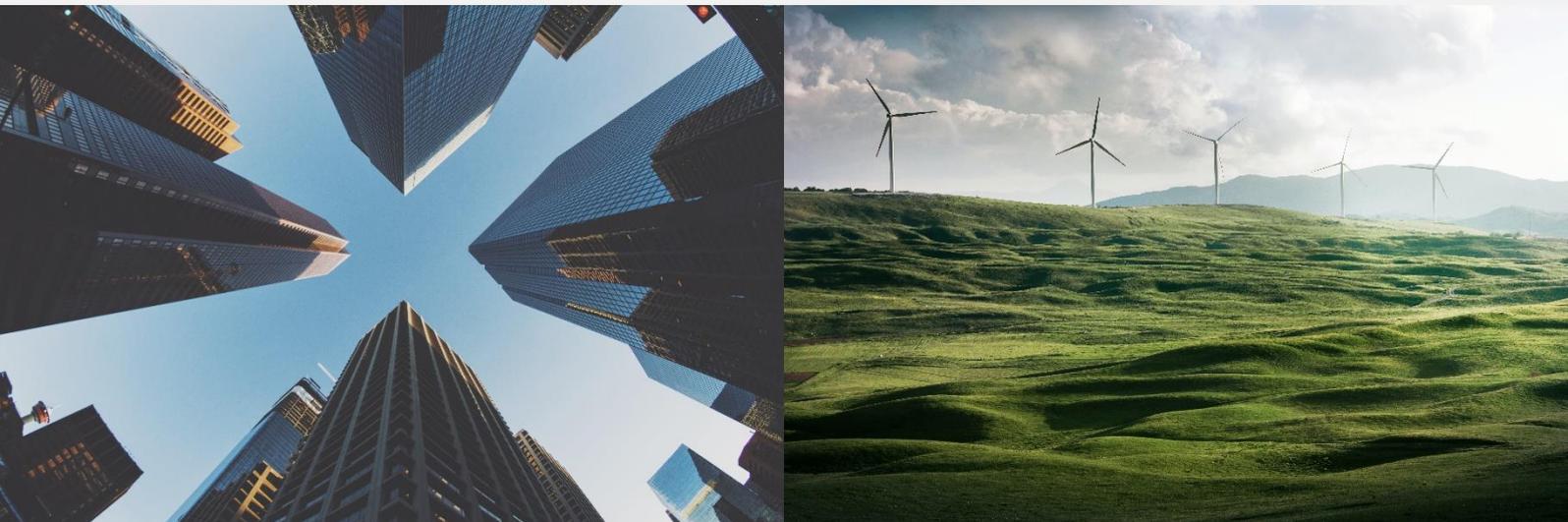


Creditreform Rating

FAQ NACHHALTIGKEIT UND ESG

Antworten auf die wichtigsten Fragen von Unternehmen
zum Thema Klimawandel, Nachhaltigkeitsberichterstattung und ESG



Mai 2022

ANSPRECHPARTNER

Dr. Benjamin Mohr

b.mohr@creditreform-rating.de

Esra Bartel

e.bartel@creditreform-rating.de

Sabrina Kuss

s.kuss@creditreform-rating.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Welche Maßnahmen unternimmt die EU im Bereich der Nachhaltigkeit und des Klimawandels?.....	3
2.	Welche Berichtspflichten gibt es für Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit?.....	3
3.	Aktuell wird viel über die EU-Taxonomie gesprochen – was kann darunter verstanden werden, wie funktioniert sie?	4
4.	Arbeitet die EU noch an weiteren Berichtspflichten für Unternehmen?	6
5.	Was müssen Banken und andere Finanzdienstleister zur Taxonomie sagen?	7
6.	Welche Standards können von Unternehmen noch für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt werden?	7
7.	Wie sieht es mit Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit außerhalb der EU aus?	8
8.	Es existieren unterschiedliche Definitionen des CO ₂ -Ausstoßes – wie funktioniert das genau?	9
9.	Was bedeutet es, wenn Unternehmen Paris-konform sind bzw. das 1,5 °C-Ziel einhalten?	10
10.	Welche Risiken ergeben sich aus dem Klimawandel für Unternehmen?	10
11.	Ist Nachhaltigkeit gleichbedeutend mit der Verhinderung des Klimawandels?	11
12.	Werden in den Bereichen Soziales und Governance ebenfalls Taxonomien entwickelt?	11

1. Welche Maßnahmen unternimmt die EU im Bereich der Nachhaltigkeit und des Klimawandels?

Die Europäische Union (EU) hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu wirtschaften. Ein bedeutender Zwischenschritt dafür ist, dass die CO₂-Emissionen der EU bis 2030 um mindestens 55% im Vergleich zum Stand von 1990 reduziert werden sollen.

Um diese sehr ambitionierten Ziele erreichen zu können, bedarf es massiver Investitionen, die die EU nicht alleine stemmen kann. Daher soll insbesondere auch privates Kapital in Investments gelenkt werden, die die Klimaziele der EU unterstützen. Hierfür werden jedoch eindeutige Standards benötigt, die dem Kapitalmarkt ein klares Signal geben, welche Investitionen tatsächlich einen signifikanten Beitrag zu den Klimazielen der EU leisten.

Daher hat die EU zusätzliche Berichtspflichten für Unternehmen und Finanzdienstleister auf den Weg gebracht, die EU-Taxonomie sowie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind hierunter wahrscheinlich die prominentesten Standards.

Weitere Informationen zum EU Green-Deal können [hier](#) gefunden werden.

Alles rund um den Themenbereich Nachhaltige Finanzen in der EU ist auf den [Seiten der EU-Kommission](#) zusammengefasst.

2. Welche Berichtspflichten gibt es für Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit?

Bereits heute müssen Unternehmen europaweit Angaben zur Nachhaltigkeit in ihren Abschluss aufnehmen. Die Regelungen hierfür wurden von der EU erlassen und sind unter dem Stichwort NFRD (Non-Financial Reporting Directive) bzw. in Deutschland unter dem Begriff CSR-RUG (CSR Richtlinie-Umsetzungsgesetz) und in Österreich unter dem Begriff NaDiVeG (Nachhaltigkeits- und Diversitäts-Verbesserungsgesetz). Für die Berichterstattung deutscher Unternehmen und Konzerne sind die Nachhaltigkeitsberichtspflichten nach der NFRD in den Paragraphen 289b HGB ff. sowie 315b HGB f. festgehalten, für Österreichische Unternehmen und Konzerne in den Paragraphen 243b UGB und 267a UGB.

Grundsätzlich müssen Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen, seit 2017 nach der NFRD berichten:

- Große Gesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern im Jahresschnitt
- Kapitalmarktorientierung
- Haftungsbeschränkung

Unternehmen, die nach der NFRD berichten müssen, machen Angaben zu folgenden Aspekten: Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Beste-

Vergleiche dazu die [Ausführungen zur NFRD](#) sowie die Umsetzung in den §§ [289b](#) und [315b](#) HGB sowie [§ 243b UGB](#) und Richtlinie 2014/95/EU [Artikel 19a und 29a](#).

[§ 289b \(1\) HGB](#) und [§ 315b \(1\) HGB](#) sowie [§ 243b \(1\) UGB](#) und [§ 267a \(1\) UGB](#).

Vergleiche dazu: [§ 289b HGB](#) und [§ 243b UGB](#).

chung. Für diese Aspekte müssen dann vom Unternehmen verfolgte Konzepte, wesentliche Risiken, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen haben, sowie Leistungsindikatoren berichtet werden, sofern die letzteren für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Diese Angaben müssen *nur dann* gemacht werden, wenn sie sowohl für das Verständnis der finanziellen, als auch der nichtfinanziellen Performance des Unternehmens von Relevanz sind. Werden keine Konzepte verfolgt, muss dies erläutert werden.

Die Nachhaltigkeitsinformationen können sowohl direkt in den Lagebericht der Gesellschaft, oder in einem separaten Dokument (bspw. einem Nachhaltigkeitsbericht) veröffentlicht werden. Wenn Unternehmen nach der NFRD über ihre Nachhaltigkeit berichten, so muss der Wirtsprüfer nur prüfen, ob berichtet wurde. Der Inhalt des Berichts kann allerdings optional geprüft werden.

Vergleiche dazu: [§ 289b HGB](#) und [§ 243b UGB](#).

3. Aktuell wird viel über die EU-Taxonomie gesprochen – was kann darunter verstanden werden, wie funktioniert sie?

Mit der Taxonomie hat die EU effektiv einen sehr umfangreichen Kriterienkatalog entwickelt, der eine genaue Klassifizierung erlauben soll, welche Aktivitäten von Unternehmen nachhaltig für die Umwelt sind.

Zur einfacheren Klassifizierung wurde der [EU Taxonomie Kompass](#) veröffentlicht.

Unternehmen, die nach der EU-Taxonomie berichtspflichtig sind, müssen ab dem Jahr 2023 für das Geschäftsjahr 2022 berichten, welcher Anteil ihres Umsatzes, der Investitionen und ihrer operativen Aufwendungen als nachhaltig im Sinne der Taxonomie zu klassifizieren sind. Aktuell existieren Kriterien zur Klassifizierung ausschließlich im Bereich der Verhinderung des Klimawandels bzw. der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Vergleiche dazu: Verordnung (EU) 2020/852, [Artikel 8](#) sowie [Artikel 10](#) des delegierten Aktes vom 06.07.2021.

Berichtspflichtig sind alle Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen, also große, haftungsbeschränkte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die kapitalmarktorientiert sind (siehe Frage 2). Mit den geplanten Änderungen der CSRD (siehe Frage 4) werden Berichtspflichten der Taxonomie ausgeweitet und perspektivisch wesentlich mehr Unternehmen betreffen.

Vergleiche: Verordnung (EU) 2020/852 [Artikel 8 \(1\)](#) i.V.m. Richtlinie 2014/95/EU [Artikel 19a und 29a](#).

Um zu evaluieren, ob eine Tätigkeit eines Unternehmens Taxonomie-konform sein kann, muss diese Tätigkeit überhaupt erst in der Taxonomie abgebildet sein, nur so ist eine Klassifizierung möglich. Für alle Aktivitäten sind dann Schwellenwerte definiert, wann genau eine Tätigkeit Taxonomie-konform sein kann – im Energiesektor stellt z.B. der Wert von 100 g CO₂e/kWh für die Lebenszyklusemissionen der Aktivität einen relevanten Schwellenwert dar.

Aktivitäten, die in der Taxonomie abgebildet sind, werden als [taxonomy-eligible](#) bezeichnet.

Darüber hinaus muss ebenfalls sichergestellt werden, dass durch die Aktivität *andere* Nachhaltigkeitsziele der Taxonomie nicht negativ beeinflusst werden – so muss bspw. beim Bau einer Offshore-Windkraftanlage sichergestellt werden, dass das Ökosystem im Meer durch den Bau der Anlage nicht signifikant beeinträchtigt wird. Ebenfalls müssen durch das Unternehmen Mindeststandards eingehalten werden, die z.B. in den OECD Guidelines for Multinational Enterprises definiert sind. Nur wenn alle diese Punkte in Kombination bejaht werden können, ist die Aktivität des Unternehmens auch tatsächlich eine nachhaltige Aktivität im Sinne der EU-Taxonomie.

Es ist zu berücksichtigen, dass es nicht für alle Aktivitäten von Unternehmen technische Bewertungskriterien gibt, dementsprechend ist es teilweise überhaupt nicht möglich, eine Klassifizierung anhand der EU-Taxonomie vorzunehmen. Das kann dann auch dazu führen, dass Unternehmen im Rahmen der EU-Taxonomie schlecht beurteilt werden, die aufgrund der hohen Akzeptanz ihrer Produkte hohe Gewinne realisieren. Insbesondere dürfte dies Unternehmen betreffen, die zwar einen hohen Anteil *potentiell* Taxonomie-konformer Umsätze haben, deren Aktivitäten aktuell jedoch noch nicht den Kriterien der Taxonomie entsprechen.

In einer aktuellen Studie für die Europäische Kommission wurde untersucht, welcher Anteil wirtschaftlicher Aktivitäten in der EU grundsätzlich Taxonomie-konform sein kann (*taxonomy-eligible*) und für welchen Anteil der Aktivitäten von einer Taxonomie-konformität ausgegangen werden kann (*taxonomy-aligned*). Während rund 15,1 % des Kapitals (Eigen- und Fremdkapital in Form von Anleihen) in der EU als *taxonomy-eligible* klassifiziert werden können – das heißt, es existieren technische Bewertungskriterien für diese Aktivitäten – wird ein *taxonomy-alignment* für nur 1,3 % des Kapitals berechnet. Allerdings sind ebenfalls deutliche sektorale Unterschiede sichtbar.

Wie z.B. im Bereich der Gas- und Atomkraft sichtbar wird, ist bei der EU-Taxonomie außerdem noch viel Bewegung im Spiel. Wir bei Creditreform verfolgen daher sehr genau, welche Änderungen und Anpassungen auch zukünftig durchgeführt werden, um unseren Kunden möglichst frühzeitig aktualisierte Produkte anbieten zu können.

Vgl. dazu die [Taxonomie-Kriterien](#) für Windenergie.

Solche Aktivitäten werden als [taxonomy-aligned](#) bezeichnet.

Aktuell liegen Bewertungskriterien für Aktivitäten [in rd. 22 % der wirtschaftlichen Aktivitäten](#) (WZ Zweibis Viersteller) vor. Die Auswahl erfolgte u.a. [basierend auf dem CO₂-Ausstoß](#) dieser wirtschaftlichen Aktivitäten und soll [perspektivisch um weitere Aktivitäten ergänzt](#) werden.

Diese und weitere Ergebnisse können der [Studie von Allesi und Battiston \(2021\)](#) entnommen werden.

4. Arbeitet die EU noch an weiteren Berichtspflichten für Unternehmen?

Die EU ist bereits dabei, die Nachhaltigkeitsberichtspflichten auf deutlich mehr Unternehmen auszuweiten und Berichtspflichten zu präzisieren. Entwicklungen hierzu sind unter dem Stichwort Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bereits weit fortgeschritten. Die CSRD wird dabei die heute schon gesetzlich anzuwendende NFRD (Non Financial Reporting Directive, siehe Frage 2.) ersetzen bzw. deutlich erweitern.

Perspektivisch werden alle großen Unternehmen (≥ 250 MitarbeiterInnen) und zusätzlich alle börsennotierten Unternehmen mit mehr als neun MitarbeiterInnen Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssen. Auf diese Weise soll sich die Zahl der Unternehmen, die in der EU Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, mehr als verfünffachen. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist von der EU beauftragt worden, entsprechende Berichtsstandards zu entwickeln. Diese Standards sollen im Ergebnis zu wesentlich quantitativeren sowie einheitlicheren Berichten führen, um Investoren und anderen Stakeholdern relevante ESG-Informationen bereitzustellen. Insgesamt orientiert sich die EFRAG dabei auch an öffentlich bereits verfügbaren Nachhaltigkeitsberichtsstandards, insbesondere denen der Global Reporting Initiative (GRI). Darüber hinaus sollen vereinfachte Standards für kleine und mittelständische Unternehmen entwickelt werden.

Planmäßig sollen die neuen Berichtsstandards der CSRD für das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden, dementsprechend werden voraussichtlich erste auf der CSRD beruhende Berichte im Jahr 2024 verfügbar sein.

Eine der wichtigsten Charakteristiken der CSRD ist die Art und Weise, wie Unternehmen bestimmen, welche Nachhaltigkeitsinformationen relevant sind und berichtet werden. Hierzu wird das Konzept der *double materiality* verfolgt. Dieses besagt, dass sowohl Nachhaltigkeitsaspekte berichtet werden müssen, die für das Verständnis der finanziellen Performance des Unternehmens relevant sind, als auch Aspekte, die rein aus der Nachhaltigkeitsperspektive relevant sind. Somit werden Nachhaltigkeitsaspekte mit Einfluss auf das Unternehmen (*outside-in-Perspektive*) berichtet, als auch Aspekte, in denen nur das Unternehmen Einfluss auf Umwelt und Stakeholder hat (*inside-out-Perspektive*).

Aktuell müssen die Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen noch nicht verpflichtend im Rahmen der Wirtschaftsprüfung geprüft werden. Allerdings sollen, ebenfalls im Rahmen der CSRD, Prüfungspflichten eingeführt werden. Auf diese Weise werden Nachhaltigkeitsinformationen nicht nur deutlich vereinheitlicht, sondern vor allem auch verlässlicher, was insbesondere vor dem Hintergrund, dass Finanzströme in nachhaltige Investments gelenkt werden sollen, besonders relevant erscheint.

Wichtige Fragen zur CSRD werden von der EU-Kommission [hier](#) beantwortet.

Vergleiche dazu den [Vorschlag der EU für die CSRD](#).

Neuigkeiten und relevante Dokumente zur CSRD werden auf der [Webseite der EFRAG](#) veröffentlicht. Erste Entwürfe für Nachhaltigkeitsberichtsstandards stehen zur [öffentlichen Konsultation](#) bereit.

Vergleiche dazu den [Vorschlag der EU für die CSRD](#).

Vergleiche dazu den Entwurf der EFRAG für allgemeine Prinzipien der Nachhaltigkeitsberichterstattung ([ESRS 1](#)).

Vergleiche dazu den [Vorschlag der EU für die CSRD](#).

5. Was müssen Banken und andere Finanzdienstleister zur Taxonomie sagen?

Die Angaben, die realwirtschaftliche Unternehmen zur Taxonomie machen müssen, unter anderem zum Anteil der Taxonomie-konformen Umsätze, sind nur wenig passend für Finanzdienstleister. Dennoch sind auch Finanzdienstleister nach der Taxonomie berichtspflichtig, da auch sie unter denselben Kriterien wie realwirtschaftliche Unternehmen nach der NFRD (s. Frage 2) berichten müssen. Dementsprechend wurde für Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister ein eigenes Kennzahlenset definiert, das ein aussagekräftiges Reporting nach der Taxonomie erlaubt.

Für Banken handelt es sich dabei zunächst vor allem um die *Green Asset Ratio* (GAR), welche den Anteil der Taxonomie-konformen Assets an allen Assets der Bank widerspiegelt. Aus den Assets ausgeschlossen sind dabei Exposures gegenüber Unternehmen, die nicht selber unter die Berichtspflicht der NFRD fallen.

Zudem veröffentlichte die European Banking Authority (EBA) verpflichtende Standards zu Säule-III-Informationspflichten, die ebenfalls die sog. *Banking Book Taxonomy Alignment Ratio* (BTAR) enthält. Mit der BTAR wird der Anteil der Taxonomie-konformen Assets berechnet, bei der Exposures gegenüber Unternehmen einbezogen werden, die nicht nach der NFRD berichtspflichtig sind. Daraus folgt, dass Banken, die unter diese Berichtspflichten fallen, Informationen zum Taxonomie-alignment direkt bei ihren Kunden abfragen und erheben müssen. Diese Informationen müssen dann direkt bei der Ausgabe von Krediten an Unternehmen, bzw. im Monitoring dieser Kredite erhoben werden.

Vergleiche dazu: Verordnung (EU) 2020/852, [Artikel 8 \(1\)](#).

Vergleiche dazu: [Annex V](#) zur Verordnung (EU) 2020/852.

Vergleiche dazu die [Veröffentlichungen der EBA](#) sowie die [detaillierten Ausführungen der EBA](#) zur BTAR.

6. Welche Standards können von Unternehmen noch für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt werden?

Wie schon in den vorangegangenen Fragen dargestellt wurde, gibt es zwar bereits gesetzliche Nachhaltigkeitsberichtspflichten in der EU, allerdings müssen nach diesen Pflichten nicht per se quantitative ESG-Daten oder ausführliche Berichte veröffentlicht werden. Dennoch veröffentlichen insbesondere größere Unternehmen teils sehr detaillierte und informative Nachhaltigkeitsberichte. Diese werden regelmäßig nach freiwilligen ESG-Berichtsstandards erstellt und veröffentlicht.

In der EU besonders relevant sind die dabei die Standards der Global Reporting Initiative (GRI). Die GRI-Standards erlauben es Unternehmen, unterschied-

Ein kurzer Überblick über ausgewählte Nachhaltigkeitsberichtsstandards kann z.B. [hier](#) abgerufen werden.

Eine Übersicht über die Funktionsweise und das Vorgehen im Rahmen der Berichterstattung nach GRI ist [hier](#) zu finden.

lichster Größenklassen und Rechtsformen, vergleichbare Angaben zur Nachhaltigkeit zu machen. Die GRI-Standards stehen öffentlich zur Verfügung und können durch Unternehmen direkt abgerufen und verwendet werden.

Unternehmen, die nach den GRI berichten, identifizieren zuerst die Bereiche, in denen das Unternehmen Einfluss auf die Umwelt, Mitarbeiter oder wirtschaftliche Aspekte hat. Daraufhin werden in einer Materialitätsanalyse diejenigen ESG-Themen identifiziert, die für die Berichterstattung besonders relevant sind. Für diese Themen wiederum werden auf vergleichbare und standardisierte Weise Angaben im Nachhaltigkeitsbericht offen gelegt.

Einen Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) bieten, der gerade für kleinere und mittelständische Unternehmen einen Start in die Berichterstattung darstellen kann.

Eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens ist nicht verpflichtend. Dennoch kann eine solche Prüfung ein klarer Hinweis auf die Qualität der veröffentlichten ESG-Informationen sein, weswegen gerade größere Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsdaten und Berichtsinhalte prüfen lassen. Dabei wird regelmäßig eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (*limited assurance*) durchgeführt.

Die aktualisierten Standards können auf der [Website der GRI](#) heruntergeladen werden.

Vergleiche auch die [Website des DNK](#).

7. Wie sieht es mit Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit außerhalb der EU aus?

Die voraussichtlich bedeutendste internationale Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sustainable Finance wurde von der International Financial Reporting Standards (IFRS) Foundation angestoßen. Diese gründete das ISSB (International Sustainability Standards Board), dessen Ziel es ist, eine global anwendbare Basis für Nachhaltigkeitsberichtsstandards zu entwickeln. Dabei liegt der Fokus des ISSB vollständig auf Nachhaltigkeitsinformationen, die für Investoren und Kapitalmarktteilnehmer relevant sind.

Auf diese Weise unterscheiden sich die Standards des ISSB fundamental von denen, die im Rahmen der CSRD ausgearbeitet werden: In der EU sollen ebenfalls Nachhaltigkeitsaspekte berichtet werden, die für die Umwelt und Stakeholder des Unternehmens relevant sind, selbst wenn diese keinen direkten Einfluss auf die finanzielle Performance des Unternehmens haben.

Die Entwürfe von generellen Prinzipien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (IFRS S1), als auch der Entwurf eines Berichtsstandards für Klimawandelbezogene Informationen (IFRS S2) stehen öffentlich zur Konsultation zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ISSB können [hier](#) gefunden werden.

Vergleiche die [Entwürfe des ISSB](#) gegenüber denen der [CSRD](#).

Die Entwürfe für [IFRS S1](#) und [IFRS S2](#) sind bereits veröffentlicht.

Auch die SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) hat kürzlich vorgeschlagen, Unternehmen zu verpflichten, Klimawandel-bezogene Informationen (wie z.B. den Treibhausgasausstoß) zu veröffentlichen. Somit könnten US-Unternehmen zukünftig diese Informationen für ihre Investoren offenlegen müssen.

Vergleiche die [Meldung der SEC](#).

8. Es existieren unterschiedliche Definitionen des CO₂-Ausstoßes – wie funktioniert das genau?

Regelmäßig wird über CO₂-Emissionen gesprochen, auch Unternehmen veröffentlichen immer häufiger Daten zu ihren eigenen Emissionen. Dabei wird nicht nur über den CO₂-Ausstoß, sondern grundsätzlich über den Treibhausgasausstoß gesprochen. Zur einfacheren Interpretation und besseren Vergleichbarkeit werden Treibhausgase in CO₂-Äquivalente umgerechnet und zwar basierend auf ihrem Erderwärmungspotential (Global Warming Potential). Wenn von CO₂ gesprochen wird, sind regelmäßig also alle relevanten Treibhausgase gemeint.

Weitere Informationen können unter anderem [hier](#) gefunden werden.

Wenn der CO₂-Ausstoß eines Unternehmens berichtet wird, spricht man üblicherweise über drei verschiedene Kategorien, sogenannte Scopes. Diese Scopes wurden im GHG-Protocol (Greenhouse Gas Protocol) definiert, ebenso wie umfangreiche Richtlinien zur Bestimmung der CO₂-Emissionen.

Weitere Informationen können der Website des [GHG-Protocol](#) entnommen werden.

Scope-1-Emissionen sind Treibhausgasemissionen, die direkt im Einflussbereich eines Unternehmens entstehen. Diese entstehen z.B., wenn Unternehmen fossile Energieträger zur Strom-/Wärmeerzeugung verbrennen, durch den Betrieb unternehmenseigener Kraftfahrzeuge, oder direkt in den Produktionsprozessen: etwa bei der Herstellung von Zement oder Aluminium. Im Vergleich zu den beiden anderen Scopes sind Scope-1-Emissionen damit ausschließlich von Entscheidungen des Unternehmens selbst beeinflusst.

Vergleiche die Informationen des [GHG-Protocol](#).

Wenn Unternehmen Energie (hauptsächlich in der Form von Elektrizität) beziehen, sind CO₂-Emissionen mit der Erzeugung dieser Energie verbunden. Diese Treibhausgasemissionen sind definiert als Scope-2-Emissionen. Somit hat ein Unternehmen indirekt Einfluss auf seine Scope-2-Emissionen, indem es die (Erzeugungs-)Art der bezogenen Energie ändert, z.B. durch den Bezug von Erneuerbarer Energie.

Siehe auch die weiterführenden Informationen des [GHG-Protocol](#) zu Scope-2-Emissionen.

Alle weiteren indirekten CO₂-Emissionen werden in der Kategorie Scope-3 zusammengefasst. Dabei geht es sowohl um Emissionen, die dem Unternehmen vorgelagert in der Lieferkette (upstream) als auch dem Unternehmen nachgelagert durch die Verwendung der Produkte (downstream) entstehen. Im Rahmen des GHG-Protocol sind 15 Kategorien von Scope-3-Emissionen definiert, davon acht upstream-Kategorien wie z.B. Emissionen aus der Produktion oder

Detaillierte Informationen zu Scope-3-Emissionen stellt das [GHG-Protocol](#) bereit.

dem Transport von Vorprodukten. Dem Unternehmen nachgelagert entstehen u.a. Scope-3-Emissionen aus dem Transport, der Verwendung oder Verwertung der Produkte. Unternehmen haben nur indirekt Einfluss auf den Scope-3-Ausstoß – mit Ausnahme der Nutzung ihrer Produkte, da die hier resultierenden Treibhausgasemissionen direkt in der Art und dem Design der Produkte verankert sind.

9. Was bedeutet es, wenn Unternehmen Paris-konform sind bzw. das 1,5 °C-Ziel einhalten?

Im Rahmen der Pariser Klimakonferenz haben sich mehr als 190 Staaten verbindlich das Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf 2,0°C, bevorzugt auf 1,5 C, zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Staaten, Unternehmen und Haushalte ihren Treibhausgasausstoß drastisch reduzieren.

Wenn nun der Treibhausgasausstoß eines Unternehmens in dem Maße reduziert wird, wie dies für das Erreichen der Pariser Klimaziele bzw. zum Erreichen des 1,5°C-Zieles nötig ist, würde man davon sprechen, dass das Unternehmen „Paris-2050-konform“ ist und zum Erreichen des 1,5°C-Zieles beiträgt. Eine fundierte Einschätzung, ob die Pläne von Unternehmen tatsächlich ausreichend hierfür sind, liefert zum Beispiel die Science Based Targets Initiative (SBTi).

Weitere Informationen zu den Pariser Klimazielen können auf den [Websites der UN](#) gefunden werden.

Siehe auch die [Website der SBTi](#).

10. Welche Risiken ergeben sich aus dem Klimawandel für Unternehmen?

Unternehmen werden perspektivisch direkt durch den Klimawandel und dessen Folgen betroffen sein, was zu teilweise sehr hohen Risiken führen kann. Dabei werden zwei Arten von Risiken unterschieden: Physisches Risiko und Transitionsrisiko.

Unter dem Begriff des *physischen Risikos* werden die direkten Auswirkungen des sich wandelnden Klimas auf Unternehmen zusammengefasst. Physische Risiken können akut sein, wenn es sich z.B. um Überschwemmungen aufgrund von Starkregenfällen oder die Folgen von Hitzewellen handelt, oder auch chronisch, wenn die Risiken zum Beispiel aus der Erhöhung des Meeresspiegels oder Ressourcenknappheit in Folge des Klimawandels resultieren.

Das *Transitionsrisiko* wiederum entsteht für Unternehmen aufgrund des Übergangs zu einer Niedrigemissionswirtschaft. Aufgrund der Notwendigkeit zur gleichermaßen schnellen wie auch umfassenden Dekarbonisierung der Wirtschaft zum Erreichen der Pariser Klimaziele werden Produkte und Geschäftsmodelle angepasst oder sogar obsolet werden (müssen). Neue Gesetze und

Einen kurzen Überblick zu physischen und Transitionsrisiken gibt die EZB in ihrem [Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken](#).

Regularien werden erlassen und Konsumentenpräferenzen dürften sich ändern. Hieraus resultieren Risiken für Unternehmen, die je nach Geschäftsmodell unterschiedlich stark ausgeprägt sein werden.

11. Ist Nachhaltigkeit gleichbedeutend mit der Verhinderung des Klimawandels?

Der Klimawandel – und vor allem dessen Verhinderung bzw. Begrenzung – sind große Herausforderungen, vor denen Gesellschaft, Politik und Unternehmen stehen. Allerdings erstreckt sich Nachhaltigkeit noch auf wesentlich mehr Aspekte als „nur“ den Klimawandel.

Regelmäßig wird Nachhaltigkeit über die drei Säulen E (Environmental), S (Social) und G (Governance) definiert und operationalisiert. Innerhalb des Umweltbereiches (E) macht der Klimawandel einen bedeutenden Teil aus, allerdings sind hier ebenfalls Aspekte mit Bezug auf Wassernutzung, Abfallerzeugung, Biodiversität etc. bedeutend. Der Sozialbereich beschreibt eine Dimension, die für Unternehmen von herausragender Bedeutung ist – und es auch schon immer war. Unternehmen mit schlechten Beziehungen zu Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und der Gesellschaft werden regelmäßig auch schlechter wirtschaften und entsprechend weniger profitabel sein. Wenn Missstände im Bereich der Governance, also der guten Unternehmensführung, vorliegen, kann dies für Unternehmen schwerwiegende Konsequenzen haben. Zum Beispiel können fehlende oder nicht hinreichende Kontrollmechanismen dazu führen, dass Unternehmen gesetzwidrig handeln, mit entsprechenden Folgen für die finanzielle Performance und den Wert dieser Unternehmen.

Dementsprechend analysiert Creditreform im Rahmen der ESG-Produktentwicklung Handlungen von Unternehmen in den Bereichen Umwelt (E), Sozials (S) und Governance (G), um dadurch ein möglichst vollständiges Bild zur Nachhaltigkeit von Unternehmen zu erlangen und zu zeichnen.

12. Werden in den Bereichen Soziales und Governance ebenfalls Taxonomien entwickelt?

Die EU arbeitet bereits an ersten Entwürfen für eine soziale Taxonomie. Diese soll eindeutige Kriterien dazu liefern, welche Aktivitäten als nachhaltig im Sinne *sozialer Nachhaltigkeit* zu definieren sind. Ein entsprechender Entwurf für eine soziale Taxonomie ist im Februar 2022 von der EU veröffentlicht worden.

Der Entwurf zur Sozialen Taxonomie kann [hier](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Aspekte der Corporate Governance (vor allem solche, die Bezug zu den beiden Nachhaltigkeitsaspekten Umwelt und Soziales haben) werden ebenfalls in den Entwürfen zur Sozialen Taxonomie adressiert.

Darüber hinaus gibt es unterschiedliche nationale und internationale Initiativen im Bereich Corporate Governance, im deutschsprachigen Raum sind dabei u.a. der Deutsche Corporate Governance Kodex oder der Österreichische Corporate Governance Kodex zu nennen. Berichtspflichten im Bereich der Corporate Governance werden ebenfalls im Rahmen der CSRD auf- und ausgebaut (vgl. Frage 4).

Vergleiche dazu die [Governance-Abschnitte](#) im Entwurf der Sozialen Taxonomie.

Weitere Details können den Websites des [Deutschen](#) bzw. [Österreichischen](#) Corporate Governance Kodex entnommen werden.

Die Creditreform Rating AG ist als europäische Ratingagentur von der ESMA registriert. Creditreform Rating erstellt Ratings weltweit, die von Investoren in Europa im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen und zu regulatorischen Zwecken genutzt werden. Wir führen Unternehmens- und Emissionsratings, Sovereign Ratings sowie Bankenratings durch und beurteilen strukturierte Finanzierungen. Zudem sind insbesondere Kreditfonds in den Assetklassen Corporates, Immobilien und Infrastruktur Gegenstand unserer Ratings für institutionelle Investoren. Creditreform Rating ist Gesellschafter der European DataWarehouse GmbH.

Creditreform Rating hat das *ESG in Credit Risk and Ratings Statement* der Vereinten Nationen (UN) im Rahmen der UN Principles for Responsible Investment (UN PRI) unterzeichnet. Damit verpflichten wir uns, ökologische und soziale Faktoren bei Bonitätsbeurteilungen zu berücksichtigen und zeigen durch die Unterzeichnung dieser international anerkannten Grundsätze unser Engagement für verantwortungsbewusste Investments und für den Aufbau eines nachhaltigeren Finanzsystems.